

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 33

Kiel, 15. August 2022

Satzungen

12.4.2022	Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung des Universitätsklinikums Schleswig-Holsteins – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck –	803
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Verwaltungsvorschriften

24.2.2022	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts Gl.Nr. 140.38	813
18.7.2022	Bekanntmachung über den Abschluss des Aufspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der HSH Finanzfonds AöR und der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein gemäß des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Gl.Nr. 201.87	833
19.7.2022	Vertretung des Landes Schleswig-Holstein im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) Gl.Nr. 201.88	841
20.7.2022	Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Einrichtung von Beratungsstellen für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein 2020-2022 Ändert Bek. vom 21. November 2019, Gl.Nr. 6666.16	843
20.7.2022	Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Einrichtung und Verstetigung von hauptamtlichen Stellen zur Koordinierung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein 2020-2022 Ändert Bek. vom 22. November 2019, Gl.Nr. 6666.17	849
22.7.2022	Änderung der Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete. Ändert Erl. vom 20. Juni 2022, Gl.Nr. 2330.88	854
25.7.2022	Änderung des Runderlasses zur Information der Kommunalen Auftraggeber über den Einsatz einer Preisgleitklausel bei Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges Ändert Rd.Erl. vom 23. August 2022, Gl.Nr. 2130.125	855

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

30.6.2022	Ausschreibung einer Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	870
22.7.2022	Amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	871
<p>- Sonstige -</p>		
12.7.2022	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	873

Satzungen

Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck -

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes - LVwG - für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert am 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung am 17. Dezember 2021 im Einvernehmen mit der Universitätsmedizinerversammlung sowie mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht erhält § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Mitglieder und Aufgaben der Campusedirektionen, Geschäftsverteilung“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Vorstands nach § 87a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 HSG führen folgende Bezeichnungen: Das Vorstandsmitglied für Krankenversorgung und Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands führt die Bezeichnung „Chief Executive Officer“ (künftig „CEO“), das Kaufmännische Vorstandsmitglied führt die Bezeichnung „Chief Financial Officer“ (künftig „CFO“) und das Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten führt die Bezeichnung „Chief Operating Officer“ (künftig „COO“).

Innerhalb der gesetzlichen Aufgaben des Vorstands sind in den Geschäftsbereichen der Mitglieder des Vorstands die Fachaufgaben und Dienstvorgesetztenfunktionen sowie die fachlich-organisatorische und personelle Führung der ihnen zugeordneten Stabsstellen und Dezernate wie folgt festgelegt:

1. Geschäftsbereich der oder des CEO:

- a) Planung strategischer Grundsatzentscheidungen,
- b) Struktur- und Entwicklungsplanung für die Krankenversorgung,
- c) Ärztliche Gesamtaufsicht,
- d) Externe und interne Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich der Krankenversorgung,
- e) Sicherung der Krankenversorgung auf universitärem Niveau,

- f) Sicherstellung der Zusammenarbeit der ärztlichen Dienste untereinander und mit den Beschäftigten der übrigen Fachberufe des Gesundheitswesens,
- g) Überwachung der Einhaltung der gesundheitsbehördlichen Bestimmungen und Anordnungen,
- h) Ausübung der Aufsicht über die Hygiene,
- i) Koordinierung und Überwachung der medizinischen Dokumentation,
- j) Übertragung von Unternehmerpflichten,
- k) Koordinierung von Ausstattungsfragen im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen für die Krankenversorgung,
- l) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der im Nebenamt tätigen Ärztlichen Direktorinnen oder Ärztlichen Direktoren der Campi und der Campusübergreifenden Zentren, der Ärztlichen Geschäftsführerin oder des Ärztlichen Geschäftsführers, des ärztlichen Personals mit Dienstverträgen gemäß § 90 Absatz 5 und Absatz 6 HSG (ausgenommen der in Nr. 4 Buchst. h) genannten Beschäftigten) sowie der Leitungen der in Buchst. o) aufgeführten Organisationseinheiten der Zentralverwaltung,
- m) Gestaltung und Verhandlungen außertariflicher Dienstverträge für das in Buchst. l) aufgeführte hauptamtliche Personal,
- n) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der oder des Datenschutzbeauftragten,
- o) Fachlich-organisatorische und personelle Führung folgender Organisationseinheiten der Zentralverwaltung:
 - (1) Stabsstelle Unternehmensentwicklung, Vorstands- und Aufsichtsratsadministration,
 - (2) Stabsstelle Justizariat,
 - (3) Stabsstelle Integrierte Kommunikation,
 - (4) Stabsstelle Corporate Governance,
 - (5) Stabsstelle Informationstechnologie,
 - (6) Stabsstelle Arbeits- und Gesundheitsschutz,
 - (7) Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst,
 - (8) Stabsstelle Fundraising,
 - (9) Stabsstelle Vernetzung und Strategische Kooperationen.

2. Geschäftsbereich der oder des CFO:

- a) Struktur- und Entwicklungsplanung aus kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Sicht, für Forschung und Lehre nach Maßgabe der Medizinischen Fakultät der CAU bzw. der UzL,
- b) Abschluss von Tarifverträgen für Tochtergesellschaften,
- c) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Leitungen der in Buchst. e) aufgeführten Organisationseinheiten der Zentralverwaltung,
- d) Gestaltung und Verhandlungen außertariflicher Dienstverträge für das in Buchst. c) aufgeführte Personal,

- e) Fachlich-organisatorische und personelle Führung folgender Organisationseinheiten der Zentralverwaltung:
 - (1) Dezernat Strategisches Controlling,
 - (2) Dezernat Finanzen und Rechnungswesen,
 - (3) Dezernat Wirtschaft und Versorgung,
 - (4) Dezernat Apotheke,
 - (5) Dezernat Facility Management,
 - (6) Dezernat Erlösmanagement.

3. Geschäftsbereich der oder des COO:

- a) Struktur- und Entwicklungsplanung für das gesamte tarifliche wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal, für die Krankenpflege und den Patientenservice sowie für die Steuerung, Organisation und Änderung betrieblicher Prozesse und Leistungen,
- b) Leitung, Organisation und Überwachung der Betriebsprozesse sowie der betrieblichen Leistungen und der Arbeit der Führungskräfte des Klinikums,
- c) Entwerfen und Implementieren von Strategien, Plänen und Verfahren zur Förderung des Anstaltszwecks,
- d) Prüfung von Beschlüssen der Campusdirektionen und der Zentrumsdirektionen im Hinblick darauf, ob sie gesetzlichen Vorschriften oder der Hauptsatzung widersprechen,
- e) Beratung der Campusdirektionen und der Zentrumsdirektionen auf deren Ersuchen.

In Buchstaben a) bis e) sind jeweils Forschung und Lehre sowie universitäre Krankenversorgung ausgenommen.

- f) Pflegerische Gesamtaufsicht und Weiterentwicklung der Pflege,
- g) Personalplanung, -marketing, -gewinnung und -entwicklung sowie Gestaltung von tariflichen Arbeitsverträgen,
- h) Personalangelegenheiten aller tariflichen und außertariflichen Beschäftigten,
- i) Förderung der Beschäftigten im Hinblick auf die Unternehmensziele,
- j) Gestaltung der Aufgabenbereiche und Arbeitsplätze,
- k) Aufgaben des Klinikums als Mitglied im Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein,
- l) Aufgaben der Dienststellenleitung gegenüber Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen,
- m) Aufsicht über die Zentralen Einrichtungen Sozialdienst und Pflegeüberleitung,
- n) Aufsicht über die Zentralen Einrichtungen Physikalische Therapie und Physiotherapie,
- o) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kaufmännischen Direktorinnen oder Kaufmännischen Direktoren der Campi und Campusübergreifenden Zentren, der Pflegerischen Direktorinnen oder Pflege-

- rischen Direktoren der Campi, der Medizinisch-Technischen Direktorinnen und Direktoren der Campusübergreifenden Zentren, der tariflichen Beschäftigten (ausgenommen die oder der in Nr. 1 Buchst. n) genannte Beschäftigte und die Beschäftigten in den Campus- und Zentrumsverwaltungen), der Beamtinnen und Beamten und studentischen Hilfskräfte sowie der Leitungen der in Buchst. q) aufgeführten Organisationseinheiten der Zentralverwaltung,
- p) Gestaltung und Verhandlungen von Dienstverträgen für das in Buchst. o) aufgeführte Personal,
 - q) Fachlich-organisatorische und personelle Führung folgender Organisationseinheiten der Zentralverwaltung:
 - (1) Stabsstelle Change- und Prozessmanagement, Betriebsorganisation,
 - (2) Dezernat Personal.
4. Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre:

Die Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre sind auf ihrem jeweiligen Campus zuständig für:

- a) Struktur- und Entwicklungsplanung für Forschung und Lehre,
- b) Vertretung der Belange von Forschung und Lehre in allen forschungsrelevanten Einrichtungen unabhängig von deren Rechtsnatur (u. a. Tochtergesellschaften),
- c) Zuständigkeit für Drittmittelverträge, Zuständigkeit und Prozessdefinition für Zuweisungen in Forschung und Lehre,
- d) externe und interne Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Forschung und Lehre,
- e) Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Forschung und Lehre, insbesondere durch Stärkung der Verbindung von Grundlagenforschung und klinischer Medizin, durch Bildung von Forschungsschwerpunkten und -kooperationen sowie durch Sicherstellung der medizinischen Ausbildung im Verbund mit anderen Einrichtungen,
- f) Intensivierung der wissenschaftlichen Kooperationen mit anderen Bereichen der CAU und der UzL sowie mit Dritten,
- g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch erleichterten Wechsel zwischen klinischen Tätigkeiten, Lehrtätigkeiten und Forschungstätigkeiten,
- h) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Direktorinnen und Direktoren der Institute, der Leiterinnen und Leiter der Sektionen sowie sonstiger außertariflicher Beschäftigter in diesen Einrichtungen des jeweiligen Campus, sofern die Institute und Sektionen nicht der Krankenversorgung, sondern ausschließlich Forschung und Lehre dienen,

und der Leitung der in Buchst. j) aufgeführten Organisationseinheit der Zentralverwaltung,

- i) Gestaltung und Verhandlungen außertariflicher Dienstverträge für das in Buchst. h) aufgeführte Personal,
- j) Fachlich-organisatorische und personelle Führung folgender Organisationseinheit der Zentralverwaltung:
Stabsstelle Drittmittelbewirtschaftung des jeweiligen Campus.“

b) Absatz 3.1 wird wie folgt geändert:

aa) In **Nummer 13** wird das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ durch das Wort „COO“ ersetzt. In **Nummer 14** wird das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ durch das Wort „CEO“ ersetzt. In **Nummer 15** werden die Wörter „des Vorstands für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten“ durch die Wörter „der oder des COO“ ersetzt.

bb) In **Nummer 23 und Nr. 24** wird der Betrag „50.000,-- EUR“ jeweils durch den Betrag „100.000,-- EUR“ ersetzt.

c) In **Absatz 3.2** wird nach dem Wort „... eintritt“ und dem Komma der letzte Satzteil wie folgt gefasst: „... entscheiden die oder der CEO und die oder der CFO mit Zustimmung des Vorstandsmitglieds für Forschung und Lehre des jeweiligen Campus.“

d) In **Absatz 3.3 Satz 1** werden die Wörter „den Kaufmännischen Vorstand und den Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten“ durch die Wörter „die oder den CFO und die oder den COO“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 1 Satz 2** und **Absatz 2 Satz 1** werden die Wörter „Vorsitzende des Vorstands“ jeweils durch das Wort „CEO“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die **Überschrift** erhält folgende Fassung:

**„§ 9 Mitglieder und Aufgaben der Campusdirektionen, Geschäftsverteilung
(zu § 88a Abs. 6 und § 88b Abs. 1 HSG)“**

b) In **Absatz 1** werden folgende **Sätze 1 bis 4** neu eingefügt:

„(1) Die Zusammensetzung der Campusdirektion regelt § 88 b Abs. 1 Nr. 1 bis 5 HSG. Die Mitglieder nach § 88 b Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HSG werden vom Vorstand auf höchstens fünf Jahre bestellt. Bei Erstbestellungen soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden. Folgebestellungen durch den Vorstand sind möglich.“

c) Als Folgeänderung wird in **Absatz 1** der **bisherige Satz 1 zu Satz 5**.

d) In **Absatz 3** werden die **Nummern 2 bis 4** wie folgt neu gefasst:

„2. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören insbesondere:

- a) Planung der Krankenversorgung,
- b) Sicherung der Krankenversorgung auf universitärem Niveau auf dem Campus,
- c) Organisation und Optimierung der Krankenversorgung auf dem Campus,
- d) campusbezogene abteilungsübergreifende Koordinierung von übergeordneten, interdisziplinären Aufgaben in der Krankenversorgung,
- e) Errichtung und Aufhebung von Sektionen, die vornehmlich der Krankenversorgung dienen.

Die Aufgaben in Buchstaben a) bis e) sind in Abstimmung mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor wahrzunehmen.

- f) Organisation des Campus nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen,
- g) Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Vorstand zum Abschluss von Verträgen nach § 90 Abs. 5 und 6 HSG,
- h) campusbezogene Organisation und Wirtschaftsplanung des Campus,
- i) campusbezogenes Qualitätsmanagement,
- j) Aufteilung und Verwendung der dem Campus für die Krankenversorgung zugewiesenen Finanzmittel,
- k) nach Maßgabe der Medizinischen Fakultät der CAU oder der UzL Zuweisung der den Abteilungen für die Aufgaben in Forschung und Lehre zugewiesenen Finanzmittel, Sicherstellung der Einhaltung der Budgets der Abteilungen und ggf. der Sektionen,
- l) Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen und Leiterinnen und Leitern der Sektionen und Departments, die Zuweisung von Ressourcen an diese sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben,
- m) Umsetzung von Rahmenvorgaben, generellen Anordnungen und Einzelanweisungen des Vorstands in Angelegenheiten des Campus,
- n) Festlegung von Dienstanweisungen und Rahmenvorgaben, innerhalb derer die dem Campus zugeordneten Abteilungen, Sektionen und Departments ihre Aufgaben erledigen, sowie Sicherstellung der Umsetzung der Dienstanweisungen und Einhaltung der Rahmenvorgaben,
- o) Organisation der Campusverwaltung, die campusbezogene Angelegenheiten bearbeitet,
- p) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der tariflichen und außertariflichen Beschäftigten in der Campusverwaltung,
- q) Gestaltung, Verhandlungen, Abschluss und Kündigung der Arbeitsverträge für das in Buchst. p) aufgeführte Personal,
- r) Planung und Einsatz des abteilungsübergreifend tätigen Personals,
- s) Verteilung der dem Campus zustehenden Räume und Geräte auf die Abteilungen, soweit sie der Krankenversorgung dienen,
- t) Entscheidungen über die Bau- und Investitionsplanung einschließlich der Planung der Geräte- und EDV-Ausstattung bis zu einer Höhe von 50.000,-- EUR inklusive Umsatzsteuer, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
- u) Entscheidungen über rechtsgeschäftliche Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 50.000,-- EUR inklusive Umsatzsteuer, soweit es sich nicht

um die Umsetzung einer Planungsentscheidung nach § 7 Abs. 4.1 Ziffer 21 oder einer sonstigen Entscheidung des Vorstandes handelt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,

- v) Einstellung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung, Entlassung und Beurlaubung ohne Fortzahlung der Vergütung/Besoldung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters bis Entgeltgruppen Ä3 TV-Ärzte und 15 TV-L sowie Besoldungsgruppen A 15 Schl.-H. BesO, soweit die Maßnahme zu keiner Erhöhung der personellen Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung führt und sich innerhalb des Teil-Wirtschaftsplans bewegt.

Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor berichtet der oder dem CEO, der oder dem CFO und der oder dem COO in allen wesentlichen Angelegenheiten ihres oder seines jeweiligen Aufgabenbereichs.

- 3. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehören insbesondere:

- a) Planung der ärztlichen Krankenversorgung,
- b) Sicherung der ärztlichen Krankenversorgung auf universitärem Niveau auf dem Campus,
- c) Organisation und Optimierung der ärztlichen Krankenversorgung auf dem Campus,
- d) campusbezogene abteilungsübergreifende Koordinierung von übergeordneten, interdisziplinären Aufgaben in der ärztlichen Krankenversorgung,
- e) Errichtung und Aufhebung von Sektionen, die vornehmlich der Krankenversorgung aus ärztlicher Sicht dienen,
- f) Umsetzung von Rahmenvorgaben, generellen Anordnungen und Einzelanweisungen des Vorstands in Angelegenheiten der ärztlichen Krankenversorgung,
- g) wirtschaftliche Angelegenheiten, die die Krankenversorgung aus ärztlicher Sicht betreffen.

Die Aufgaben in Buchstaben a) bis g) sind in Abstimmung mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor wahrzunehmen.

- h) Planung und die Abstimmung abteilungsübergreifender Dienste ärztlicher Beschäftigter, insbesondere der Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste, mit dem Ziel der Optimierung des Personaleinsatzes und des Abbaus von Mehrarbeits- und Überstunden,
- i) Planung und Koordinierung von Behandlungsabläufen, die Strukturierung von Behandlungsprogrammen und die Erstellung von Patientenzugängen mit dem Ziel der Standardisierung von Versorgungsabläufen, der Verhinderung von Doppeluntersuchungen und -behandlungen sowie dem Abbau von Wartezeiten für Patienten,
- j) Erhöhung der Auslastung und Optimierung der Abstimmung der gemeinsamen Nutzung sächlicher Ressourcen,
- k) Stärkung der Dienstleistungs- und Kundenorientierung und die Förderung der Eigenständigkeit und -initiative sowie des Kostenbewusstseins der Beschäftigten,

- l) Akquirierung neuer Patientenströme und die quantitative Leistungsausweitung und Erweiterung des Leistungskataloges unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit,
- m) Prüfung der Zweckmäßigkeit von Kooperationen mit Portalkliniken und anderen Einrichtungen im Gesundheitswesen,
- n) Unterstützung des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung,
- o) Vornahme von Betriebsvergleichen (Kosten, Prozesse, Leistungen) mit Abteilungen innerhalb des Klinikums sowie mit Abteilungen außerhalb des Klinikums für eine Analyse der Stärken und Schwächen.

Darüber hinaus berät und unterstützt die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor das wissenschaftliche und das kaufmännische Direktionsmitglied in der operativen Steuerung des Tagesgeschäfts, der Wirtschafts- und Investitionsplanung, der Planung von Zielvereinbarungen mit einzelnen Kliniken und Instituten sowie der Aufnahme von strategischen Impulsen.

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor berichtet der oder dem CEO in allen wesentlichen Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabebereichs.

4. Zum Geschäftsbereich der Pflegerischen Direktorin oder des Pflegerischen Direktors gehören insbesondere:
- a) Planung und Organisation der Krankenpflege und des Patientenservices,
 - b) Umsetzung von Rahmenvorgaben, generellen Anordnungen und Einzelanweisungen des Vorstands in Angelegenheiten der Krankenpflege und des Patientenservice,
 - c) wirtschaftliche Angelegenheiten, die die Krankenpflege und den Patientenservice betreffen,
 - d) bedarfsgerechte Personalplanung, effizienter Personaleinsatz sowie Personalführung, Personalmanagement und Personalentwicklung des Pflegepersonals und des pflegerischen Funktionspersonals in Abstimmung mit Beschäftigten anderer Berufsgruppen,
 - e) Koordination und Optimierung von Prozessabläufen der Krankenpflege und des Patientenservice zur Steigerung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit,
 - f) Fachaufsicht über die Leitungen des Pflegedienstes (Pflegemanagerinnen und Pflegemanager) und des pflegerischen Funktionsdienstes sowie Weisungsbefugnis gegenüber diesen Leitungen und dem gesamten pflegerischen Personal des Campus,
 - g) Förderung der Qualifizierung des Pflegepersonals und pflegerischen Funktionspersonals zur Vornahme geeigneter medizinischer Tätigkeiten,
 - h) Stärkung der Dienstleistungs- und Kundenorientierung und die Förderung der Eigenständigkeit und -initiative sowie des Kostenbewusstseins des Pflegepersonals und des pflegerischen Funktionspersonals,
 - i) Unterstützung des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung,
 - j) Koordination der Aufnahme und Entlassung von Patienten in Zusammenarbeit mit dem Aufnahme- und Entlassungsmanagement sowie die Koordination des pflegerischen Behandlungsablaufs in Absprache mit dem ärztlichen Dienst.

Darüber hinaus berät und unterstützt die Pflegerische Direktorin oder der Pflegerische Direktor das wissenschaftliche und das kaufmännische Direktionsmitglied in der operativen Steuerung des Tagesgeschäfts, der Wirtschafts- und Investitionsplanung, der Planung von Zielvereinbarungen mit einzelnen Kliniken und Instituten sowie der Aufnahme von strategischen Impulsen.

Die Pflegerische Direktorin oder der Pflegerische Direktor berichtet der oder dem COO in allen wesentlichen Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabebereichs.“

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 3 Satz 1** werden die **Nummern 2 bis 5** wie folgt geändert:

aa) In **Nummer 2** wird das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ durch das Wort „COO“ ersetzt. In **Nummer 3** wird das Wort „Vorstandsvorsitzender“ durch das Wort „CEO“ ersetzt. In **Nummer 4** werden die Wörter „des Vorstands für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten“ durch die Wörter „der oder des COO“ ersetzt.

bb) **Nummer 5** wird wie folgt gefasst:

„5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ohne Stimmrecht oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universität zu Lübeck ohne Stimmrecht; die Vertreterin oder der Vertreter soll jeweils einer anderen Universität angehören als die jeweilige Wissenschaftliche Direktorin oder der jeweilige Wissenschaftliche Direktor.

b) In **Absatz 3 Satz 2** wird der erste Satzteil bis zum Komma: „Das Mitglied nach Nummer 1, ...“ durch folgenden Satzteil ersetzt:

„Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1, ...“.

c) In **Absatz 3** wird nach **Satz 2** folgender **neuer Satz 3** angefügt:

„Für die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.“

d) In **Absatz 5** entfällt **Satz 3** ersatzlos.

Artikel 2 **Bekanntmachung der geltenden Fassung der Hauptsatzung**

Das Klinikum wird ermächtigt, die Hauptsatzung in ihrer geltenden Fassung bekannt zu geben.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Die Genehmigung dieser Satzung nach § 44 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 85 Abs. 2 Nr. 2 HSG wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 6. April 2022 erteilt.

Ausgefertigt:

Kiel, 12. April 2022

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein


Dr. Oliver Grundei
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Verwaltungsvorschriften

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

zwischen den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, den kreisfreien Städten Flensburg, Landeshauptstadt Kiel, Hansestadt Lübeck und Neumünster.

Präambel

Die Vertragspartner sind die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein. Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) in ihrem jeweiligen Bezirk (Rettungsdienstbereich) Aufgabenträger des Rettungsdienstes. Diese Aufgabe nehmen sie als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Gemäß § 3 Abs. 2 SHRDG ist das Land Schleswig-Holstein Aufgabenträger der Luftrettung. Nach § 34 Abs. 3 S. 2 SHRDG ist, solange die Bundesrepublik Deutschland dem Land einen RTH für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes zur Verfügung stellt, der in der Luftrettung eingesetzt wird, insoweit der Kreis Ostholstein Luftrettungsträger und der Luftrettungsstandort Siblin gilt als festgelegt.

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 SHRDG sind die Rettungsdienstträger sowie die Träger der Luftrettung verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 SHRDG ist von den Rettungsdienstträgern und den Trägern der Luftrettung eine zentrale Stelle für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst zu errichten. Namentlich soll diese Aufgabe von der zu errichtenden Anstalt öffentlichen Rechts erledigt werden. Perspektivisch erwägen die Vertragspartner, der AÖR weitere Aufgaben zu übertragen oder die AÖR in die Erledigung weiterer Aufgaben einzubinden.

Das Land Schleswig-Holstein wird nicht Träger der AÖR, aber einen Sitz in ihrem Verwaltungsrat erhalten. Die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an den Kosten der AÖR wird vertraglich zwischen dem Land und der AÖR geregelt.

§ 1

Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens, vertragliche Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaften

Die Vertragspartner errichten zum 01.01.2022 das gemeinsame Kommunalunternehmen „Zentrale Stelle Rettungsdienst“ Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden AöR) in der Rechtsform einer gemeinsam von den Vertragspartnern getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ. Die Betriebsaufnahme erfolgt zum [_____].

§ 2

Organisationsatzung

Die Vertragspartner vereinbaren für die AöR die Organisationsatzung, die sich aus dem als

Anlage 1

diesem Vertrag beigefügten Entwurf ergibt. Die Vertragspartner weisen durch diesen Vertrag ihre künftigen Vertreter im Verwaltungsrat der AöR an, die vereinbarte Organisationsatzung im Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 3

Aufgaben der AöR

- (1) Die AöR erledigt als Dienstleister die Aufgaben nach § 10 Abs. 1 und 2 SHRDG, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung als zentrale Stelle eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu verfolgen.
- (2) Die AöR erledigt die Aufgaben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften für die Vertragspartner und das Land Schleswig-Holstein (Träger der Luftrettung). Die Rechte und Pflichten der in Anspruch nehmenden Träger als Aufgabenträger bleiben unberührt. Es liegt allein in der Verantwortung der Träger, anhand der Daten aus den von der AöR durchgeführten Qualitätssicherungsleistungen über Verbesserungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SHRDG zu entscheiden und diese umzusetzen.

§ 4

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die AöR bei der Durchführung und Vorbereitung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere das erforderliche Datenmaterial für die Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht landesweit gültige Standards für die Bereitstellung der Daten vorgegeben sind, sind die Standards im Rahmen der zentralen Qualitätssicherung von der AöR zu erarbeiten und nach Abstimmung mit den Vertragspartnern vorzugeben.
- (2) Alle Vertragspartner stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kooperation mit der AöR sicher.

§ 5

Personalausstattung

Die AöR erledigt ihre Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln. Das erforderliche Personal wird im Rahmen der Errichtung der AöR eingestellt.

§ 6

Laufzeit, Kündigung, Austritt

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann seine Trägerschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht kann erstmals mit Wirkung zum Ende des Jahres 2025 ausgeübt werden. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der AöR als auch gegenüber allen anderen Trägern schriftlich zu erklären. Die Einzelheiten des Austritts werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der AöR und dem austretenden Träger geregelt. Im Übrigen gelten für den Austritt aus der AöR und die Aufhebung der AöR die Regelungen in der Organisationssatzung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ. Die Rechte der Träger nach § 127 LVwG bleiben unberührt.

§ 7

Vertragsausfertigungen, Vertragsänderungen, Nebenabreden, salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag wird sechzehnfach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst weitgehend entsprechen.

§ 8

Bekanntmachung der Errichtung

Die Errichtung der AÖR ist nach § 42 Abs. 4 LVwG im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass [_____] die Bekanntmachung veranlassen wird.

für den Kreis Nordfriesland

J. Zorenner 25/02

Unterschrift mit Datum und Ort

für die Landeshauptstadt Kiel

My Käny 28/2

Unterschrift mit Datum und Ort

für den Kreis Herzogtum Lauenburg

24.02.2022
C.V. N. N. N.

Unterschrift mit Datum und Ort

für die Stadt Flensburg

25.02.2022
S. L.

Unterschrift mit Datum und Ort

für den Kreis Ostholstein

24.2.2022

[Signature]
Unterschrift mit Datum und Ort

für die Stadt Neumünster

[Signature]
Unterschrift mit Datum und Ort

25. Feb. 2022

für den Kreis Dithmarschen

[Signature] 29/2/22

Unterschrift mit Datum und Ort

für die Hansestadt Lübeck

[Signature] 24.02.2022

Unterschrift mit Datum und Ort

für den Kreis Pinneberg

[Signature] 24/2/22
Unterschrift mit Datum und Ort

für den Kreis Segeberg

24.2.22
[Signature]
Unterschrift mit Datum und Ort

für den Kreis Plön

24. Feb. 2022
[Signature]
Unterschrift mit Datum und Ort

für den Kreis Steinburg

[Signature]
Unterschrift mit Datum und Ort

für den Kreis Schleswig-Flensburg

24/2/22
[Signature]
Unterschrift mit Datum und Ort

für den Kreis Stormarn

[Signature] 24.2.22
Unterschrift mit Datum und Ort

für den Kreis Rendsburg-Eckernförde

24.02.2022 Rendsburg
Unterschrift mit Datum und Ort

Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Ret- tungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 02.03.2022 sowie nach der Erklärung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung als Kommunalaufsichtsbehörde vom 25.08.2021 gemäß § 57 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 4 GO darüber, der Errichtung der AöR nicht zu widersprechen, folgende von den Trägern der AöR durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22.02.2022 vereinbarte Organisationssatzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Die AÖR führt den Namen „Zentrale Stelle Rettungsdienst“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „ZSR AÖR“. Die AÖR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, den kreisfreien Städten Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ.
- (2) Sitz der AÖR ist Kiel.
- (3) Die AÖR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Zentrale Stelle Rettungsdienst AÖR“.
- (4) Die AÖR besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2

Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung

- (1) Das Stammkapital der AÖR beträgt 30.000,00 Euro, in Worten dreißigtausend Euro.
- (2) Die Träger der AÖR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten:

Kreis Dithmarschen	2.000,00 Euro,
Kreis Nordfriesland	2.000,00 Euro,
Kreis Herzogtum Lauenburg	2.000,00 Euro,
Kreis Ostholstein	2.000,00 Euro,
Kreis Pinneberg	2.000,00 Euro,
Kreis Plön	2.000,00 Euro,
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2.000,00 Euro,
Kreis Schleswig-Flensburg	2.000,00 Euro,
Kreis Segeberg	2.000,00 Euro,

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| Kreis Steinburg | 2.000,00 Euro, |
| Kreis Stormarn | 2.000,00 Euro. |
| Kreisfreie Stadt Flensburg | 2.000,00 Euro. |
| Kreisfreie Stadt Kiel | 2.000,00 Euro. |
| Kreisfreie Stadt Lübeck | 2.000,00 Euro. |
| Kreisfreie Stadt Neumünster | 2.000,00 Euro. |
- (3) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AöR, sind aber verpflichtet, die AöR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sind verpflichtet, der AöR die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der AöR zu erstatten.
- (5) Die Aufteilung der Kosten erfolgt unter den Vertragspartnern und den Trägern der Luftrettung zu gleichen Anteilen.

§ 3

Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die AöR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu begleiten.

Dies umfasst im Einzelnen:

1. die Erarbeitung der zu erfassenden beziehungsweise zu berechnenden Indikatoren für die Qualitätssicherung,
2. die Festlegungen der Datengrundlage und Standards für den Datenaustausch, die Bereitstellung der Infrastruktur für den Datenaustausch,
3. die Erfassung und Prüfung von Daten der Rettungsleitstellen, des Rettungsdienstes i.S.d. § 1 Abs. 2 SHRDG sowie der Luftrettung, optional auch, soweit für die

Qualitätssicherung im Rettungsdienst erforderlich, Daten der Behandlungseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 3 SHRDG,

4. die Analyse und Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten,
 5. die Bereitstellung der Ergebnisse der Datenerfassung und -auswertung (auch für die Öffentlichkeit) sowie
 6. die Führung und Organisation der AÖR selbst.
- (2) Ergänzend kann die AÖR eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen wissenschaftlicher Studien durchführen.
- (3) Zur Sicherstellung der sachgerechten Umsetzung der Aufgaben aus Abs. 1 und 2 baut die AÖR ein eigenes Qualitätsmanagement- und Informationssicherheitsmanagementsystem auf, entwickelt dieses kontinuierlich fort und lässt die Wirksamkeit und Eignung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen regelmäßig überprüfen.
- (4) Die AÖR erledigt die in Abs. 1 bis 2 beschriebenen Aufgaben auch für das Land Schleswig-Holstein und den Kreis Ostholstein, die Träger der Luftrettung sind. Insoweit schließen das Land Schleswig-Holstein und der Kreis Ostholstein einen Vertrag mit der AÖR über die Aufgabenerledigung für die Luftrettung.
- (5) Die Träger stellen sicher, dass der AÖR die für die Qualitätssicherung benötigten Daten zur Verfügung gestellt werden und führen die dafür erforderlichen Maßnahmen durch.
- (6) Die Träger behalten sich vor, die AÖR mit der Erledigung weiterer Aufgaben zu beauftragen.
- (7) Räumlicher Wirkungsbereich ist das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe und Beirat

- (1) Die Organe der AÖR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die AÖR bildet einen Beirat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlich tätigen Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist auch zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist. Entscheidungen über Umstrukturierungen in der Verwaltung der AöR darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats treffen.
- (4) Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Dies betrifft insbesondere die Abgabe privatrechtlicher Willenserklärungen und anderer privatrechtlicher Erklärungen und Gestaltungsakte, die Ausfertigung von Satzungen, die Unterzeichnung öffentlich-rechtlicher Verträge, den Erlass von Verwaltungsakten und die Abgabe sonstiger öffentlich-rechtlicher Erklärungen. Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Bediensteten der AöR gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu erteilen.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Jeder Träger entsendet für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Zusätzlich entsendet das Land Schleswig-Holstein für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Erneute Entsendung der Mitglieder in den Verwaltungsrat ist möglich.
- (2) Die zuständigen Organe der Träger benennen jeweils ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses Mitglied durch das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten.

- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.
- (4) Das jeweils vom Träger entsandte Verwaltungsratsmitglied hat das Organ des Trägers, der ihn entsendet hat, über alle für den jeweiligen Träger bedeutsamen Vorgänge der AöR zu unterrichten und dem Träger, der ihn entsendet hat, auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge der AöR zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.
- (6) Für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gelten §§ 22 ff. Gemeindeordnung (GO) entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat hat auch das Recht, sich die Akten der AöR vorlegen zu lassen und einzusehen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, den Vorstand zu befragen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen der Aufgaben der AöR sowie die Änderung der Organisationssatzung;
 2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen des Privatrechts sowie sonstigen Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen;
 3. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, die Regelung des Dienstverhältnisses mit der zum Vorstand bestellten Person; zudem obliegt dem

Verwaltungsrat die Aufgabe der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten des Vorstands;

4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu überplanmäßigen Ausgaben, sofern die Ausgaben den betreffenden Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 50.000,- Euro übersteigen;
5. die Veräußerung und den Erwerb von Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Kauf, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und einen Gegenstandswert von 100.000,00 Euro überschreitet;
6. die Festsetzung von Tarifen und Entgelten für Leistungen der AöR;
7. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;
8. die Feststellung des Jahresabschlusses;
9. die Ergebnisverwendung;
10. die Entlastung des Vorstands;
11. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen mit einem der Träger oder mehreren der Träger;
12. Stundungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
13. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
14. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
15. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Stellung von Sicherheiten für Dritte;
16. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

17. die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 18. die Aufnahme von weiteren Trägern, den Austritt von Trägern;
 19. die Übernahme zusätzlicher Aufgaben
 20. die Erledigung weiterer Aufgaben
 21. die Aufhebung der AÖR.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.
- (4) Gegenüber dem Vorstand vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die AÖR gerichtlich und außergerichtlich. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die AÖR gerichtlich und außergerichtlich, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8

Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Die Einladungen sollen den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats nachrichtlich übersandt werden. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates berufen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Städteverbandes Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischen Landkreistages ein. Sie nehmen bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden diese Funktion kommissarisch wahr.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal je Halbjahr einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der kreisfreien Städte und Kreise vertreten sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie nachrichtlich deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern übersandt. Erhebt bis zur darauffolgenden Sitzung nach Erhalt der Niederschrift niemand Einwendungen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats können in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, soweit der Verwaltungsrat nicht in öffentlicher Sitzung tagt.

§ 9

Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Vertreter der Träger sowie der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein.

- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme je 100 Euro Einlage des Trägers, der das betreffende Mitglied entsandt hat. Das vom Land Schleswig-Holstein entsandte Mitglied hat 20 Stimmen.
- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend oder in gesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.
- (4) Entscheidungen über
1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AöR sowie der Höhe des Stammkapitals,
 2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
 3. die Aufstellung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie über die Ergebnisverwendung,
 4. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,
 5. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Verwaltungsträgern über die Erledigung von Aufgaben
- und
6. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR
- bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger und in den Fällen des Abs. 4 Nr. 1, 3, 4, und 6 auch des Landes.
- (5) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 sowie dieses Abs. 5 gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Beirat

Dem Beirat gehören Vertreter der Rettungsdienstträger, der Träger der Luftrettung, und der Kostenträger an. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Beirat ist zulässig. Der Beirat berät

die Organe der AöR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in Grundsatzangelegenheiten. Näheres regelt eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 11

Personalausstattung, personelle Unterstützung, Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltungen der Träger

- (1) Die AöR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.
- (2) Die AöR kann sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.
- (3) Die Beteiligungsverwaltungen der Träger dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der AöR informieren, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Beirates teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstand handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 200,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AöR zu führen. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Trägern so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Kreistage bzw. Ratsversammlungen der Träger den Wirtschaftsplan nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KUVVO jeweils vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis nehmen können.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUVVO nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern sowie dem Land zuzuleiten.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der AÖR ist das Kalenderjahr.

§ 15

Vergütungsoffenlegung

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne von § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 GkZ zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der AÖR während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der AöR erfolgen nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 4 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung auf der Internetseite der AöR.
- (2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.
- (3) Jede Person kann sich von der AöR [Reventloulallee 6, 24105 Kiel] kostenpflichtig Satzungen zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz der AöR zur Mitnahme bereitgehalten.

§ 17

Austritt von Trägern

- (1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch
 - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AöRund
 - Änderung dieser Satzung.

Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 3 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 20 GkZ anzuzeigen.

- (2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurückgezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.
- (3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.
- (4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.

§ 18

Aufhebung der AöR, Liquidation

- (1) Die Aufhebung der AöR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (2) Nach der Aufhebung ist die AöR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AöR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AöR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu verteilen. Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen.

Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.

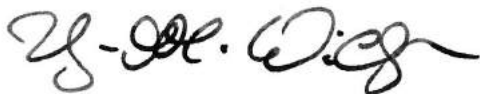
- (3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AöR das Vermögen der AöR, so haben die Träger die AöR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AöR erforderlichen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AöR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AöR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Plön, den **29. 03. 2022**



Vorstand der ZSR AöR

Bekanntmachung

über den Abschluss des Aufspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der HSH Finanzfonds AöR und der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein gemäß des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 18. Juli 2022

Aufgrund § 18a des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Februar 2022 (GVOBL. Schl.-H. S. 1504) wird bekannt gemacht, dass der öffentlich-rechtlicher Aufspaltungsvertrag am 18. Juli 2022 abgeschlossen worden ist.

Kiel, 18. Juli 2022

Dr. Silke Torp
Staatssekretärin

Aufspaltungs- und Übernahmevertrag

vom 18. Juli 2022

zwischen

(1) der hsh finanzfonds AöR, eine Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg, geschäftsansässig Besenbinderhof 37, 20097 Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 120327 (der „**Übertragende Rechtsträger**“),

und

(2) der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg, geschäftsansässig in Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg (die „**FHH**“),

und

(3) dem Land Schleswig-Holstein, eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Kiel, geschäftsansässig in Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel (das „**LSH**“),

die FHH und das LSH gemeinsam die „**Übernehmenden Rechtsträger**“ und gemeinsam mit dem Übertragenden Rechtsträger die „**Parteien**“ und jeweils einzeln eine „**Partei**“.

Vorbemerkungen

- (A) Der Übertragende Rechtsträger ist eine durch Staatsvertrag zwischen der FHH und dem LSH über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 3. und 5. April 2009 errichtete Anstalt öffentlichen Rechts (der Staatsvertrag in seiner aktuellen, zuletzt am 15. Februar 2022 geänderten, Fassung der „**Staatsvertrag**“).
- (B) Die Parteien beabsichtigen, gemäß § 18a Abs. 1 und 2 Staatsvertrag unter Auflösung ohne Abwicklung des Übertragenden Rechtsträgers sein Vermögen (Aktiva und Passiva) nach den weiteren Vorgaben dieses öffentlich-rechtlichen Aufspaltungs- und Übernahmevertrags (der „**Vertrag**“) auf die Übernehmenden Rechtsträger aufzuspalten. Die Aufspaltung soll zur Aufnahme durch gleichzeitige Übertragung der Vermögensteile als Gesamtheit erfolgen.
- (C) Der Übertragende Rechtsträger hat unbesicherte, nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen begeben, für welche die FHH sowie das LSH jeweils unbedingte und unwiderrufliche, nicht nachrangige Garantien übernommen haben. Die Schuldverschreibungen wurden im Wege von Privatplatzierungen mit einer Stückelung von EUR 100.000 pro Schuldverschreibung begeben und zum Handel im Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zugelassen.

Derzeit sind noch folgende Schuldverschreibungen ausstehend:

- (i) EUR 750.000.000 garantierte 0,00 % Schuldverschreibungen fällig 2022 (ISIN: DE000A2DAH3), EUR 750.000.000 garantierte 0,125 % Schuldverschreibungen fällig 2024 (ISIN: DE000A2AATV0) (zusammen die „**Schuldverschreibungen LSH**“),
- (ii) EUR 750.000.000 garantierte 0,25 % Schuldverschreibungen fällig 2023 (ISIN: DE000A2DAHW7), EUR 750.000.000 garantierte 0,50 % Schuldverschreibungen fällig 2025 (ISIN: DE000A2DAH5) (zusammen die „**Schuldverschreibungen FHH**“; die Schuldverschreibungen LSH und zusammen mit den Schuldverschreibungen FHH auch die „**Schuldverschreibungen**“).
- (D) Gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger bestehen die folgenden Rückgarantien der Übernehmenden Rechtsträger:

- (i) Rückgarantie des LSH, zum 31. Dezember 2021 iHv EUR 1.504.604.771,85 (die „**Rückgarantie LSH**“). Diesbezüglich bestehen beim übertragenden Rechtsträger zum 31. Dezember 2021 bilanzierte Ansprüche aus der Rückgarantie gegenüber dem LSH iHv EUR 1.504.604.771,85.
 - (ii) Rückgarantie der FHH, zum 31. Dezember 2021 iHv EUR 1.504.604.771,85 (die „**Rückgarantie FHH**“). Diesbezüglich bestehen beim übertragenden Rechtsträger zum 31. Dezember 2021 bilanzierte Ansprüche aus der Rückgarantie gegenüber der FHH iHv EUR 1.504.604.771,85.
- (E) Zudem hält der Übertragende Rechtsträger zum 1. Juli 2022 folgende weitere Vermögensgegenstände:
- (i) Forderung des Übertragenden Rechtsträgers aus Geldanlage gegenüber der FHH in Höhe von EUR 16.000.000;
 - (ii) Sparkassenbrief der Kreissparkasse Gross-Gerau, fällig 14. November 2022 iHv EUR 10.000.000;
 - (iii) Sparkassenbrief der Kreissparkasse Tübingen, fällig 27. Juni 2024 iHv EUR 10.000.000;
 - (iv) Hypotheken-Namenspfandbrief der Sparkasse Pforzheim Calw, fällig 21. November 2025 iHv EUR 8.000.000;
- wobei die zuvor unter Ziffern (ii) – (iv) genannten Vermögensgegenstände durch den Übertragenden Rechtsträger bis zum Aufspaltungstichtag veräußert werden sollen;
- (v) Barmittel iHv EUR 642.453,30;
- (gemeinsam, die „**Liquiden Mittel**“).
- (F) Darüber hinaus haben LSH und FHH vereinbart, dass
- (i) die unter dem Archivierungsvertrag (EUR 14.000) und der Firmeninhaltsversicherung (EUR 12.000) für die nächsten zehn Jahre in Höhe von insgesamt EUR 26.000 anfallenden Kosten, unabhängig von der Zuweisung der entsprechenden Verträge, hälftig getragen werden, sodass der FHH durch das LSH ein Betrag in Höhe von EUR 13.000 erstattet wird,
 - (ii) die bereits entstandenen Gutachterkosten zur grundsätzlichen Prüfung des Modells FinFo X in Höhe von EUR 42.901 allein durch die FFH getragen werden, sodass dem LSH durch die FHH ein Betrag in Höhe von EUR 21.450,50 erstattet wird,
 - (iii) mit dem Ergebnis, dass insgesamt dem LSH durch die FHH ein Betrag von EUR 8.450,50 zu erstatten ist (der „**Kostenausgleichsbetrag**“).
- (G) Außerdem hält der Übertragende Rechtsträger 100 % der Anteile an der HSH Beteiligungs Management GmbH (die „**HSH BM**“). Die HSH BM wurde mit Beschluss vom 20. Juli 2021 zum Ablauf des 31. Juli 2021 aufgelöst, in der Folge werden, sobald wie möglich, ihre Forderungen eingezogen, Verbindlichkeiten beglichen und das restliche Vermögen, einschließlich bestehender Rechtspositionen, (der „**Liquidationserlös**“) verteilt; im Zuge dessen werden die Forderungen des Übertragenden Rechtsträgers gegenüber der HSH BM und die Forderungen der HSH BM gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger durch Verrechnung am 03. August 2022 erlöschen. Im Anschluss wird – voraussichtlich spätestens Ende August 2022 – der Schluss der Liquidation eingetragen und die Gesellschaft gelöscht. Damit befinden sich die Anteile an der HSH BM zum Zeitpunkt der Aufspaltung nicht mehr im Vermögen des Übertragenden Rechtsträgers.

- (H) Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich im Nachhinein herausstellt, dass die HSH BM bei Eintragung der Beendigung ihrer Liquidation noch unbekannte Vermögensgegenstände hatte. Solche Vermögensgegenstände wären im Wege der Nachtragsliquidation zu verwerten, das heißt, es wären ausstehende Forderungen gegen die HSH BM (etwa Forderungen des Übertragenden Rechtsträger – die „**Restforderungen**“) zu begleichen und ein etwaiger Überschuss an den Übertragenden Rechtsträger als Gesellschafter der HSH BM auszukehren (die Forderung auf Auskehrung, der „**HSH BM Nachtragsliquidationserlös**“).

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1 Beteiligte Rechtsträger

Beteiligte Rechtsträger an der Aufspaltung, bei der es sich um eine Aufspaltung unter Auflösung gemäß § 18a Staatsvertrag ohne Abwicklung des Vermögens (Aktiva und Passiva) der Anstalt zur Aufnahme durch gleichzeitige Übertragung ihrer Vermögensteile als Gesamtheit auf ihre Träger handelt, sind:

- der Übertragende Rechtsträger,
als die Anstalt, und
- die FHH, und
- das LSH
als ihre Träger.

2 Aufspaltung, Wirkung, Schlussbilanz und Wertansätze

- 2.1** Der Übertragende Rechtsträger überträgt hiermit gemäß § 18a Staatsvertrag und nach weiterer Maßgabe dieses Vertrages unter seiner Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen (Aktiva und Passiva) zur Aufnahme durch gleichzeitige Übertragung der in Ziffern 3, 4 und 5 dieses Vertrages bezeichneten Vermögensteile, jeweils als Gesamtheit, auf die FHH und das LSH („**Aufspaltung**“).
- 2.2** Die Aufspaltung erfolgt im Außenverhältnis als auch im Verhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum 01.09.2022, 00:00 Uhr („**Aufspaltungstichtag**“). Zum Aufspaltungstichtag gilt die Anstalt gemäß § 18a Abs. 4 Staatsvertrag als aufgelöst und erloschen.
- 2.3** Der Aufspaltung wird die geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers, aufgestellt auf den 31.08.2022, als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.
- 2.4** Der jeweilige Übernehmende Rechtsträger übernimmt die ihm zugeordneten Vermögensgegenstände unter Zugrundelegung ihrer in der Schlussbilanz angesetzten Werte.
- 2.5** Der Aufspaltungsvertrag ist nach Unterzeichnung gemäß § 18a Abs. 4 des Staatsvertrages im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

3 Vermögensübertragung auf FHH

- 3.1** Der Übertragende Rechtsträger überträgt hiermit die nachfolgend aufgeführten Aktiva und Passiva auf die FHH („**Vermögensgegenstände FHH**“):
- 3.1.1** Schuldverschreibungen FHH;

3.1.2 Rückgarantie FHH;**3.1.3** die folgenden sonstigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten:

- (i) Vertrag über Archivierung der FinFo / HSH BM Akten bei der Firma Rhenus Archiv Services GmbH, Hamburg (mtl. Kosten von ca. EUR 113);
- (ii) Firmeninhaltsversicherung (AS-9123787537) mit der Allianz-Versicherung (mtl. Kosten EUR 100);
- (iii) Domain-Rechte „hsh-finanzfonds.de“ (Host Europe);
- (iv) Website des FinFo und Maintenance / virtueller Server bei n@work, wobei die Internetseite mit Löschung der Anstalt abgeschaltet wird;
- (v) 50 % der Liquiden Mittel abzüglich des vorab zwischen LSH und FHH vereinbarten Kostenausgleichsbetrages;
- (vi) 50 % des (verbleibenden) Liquidationserlöses, der Restforderungen und des HSH BM Nachtragsliquidationserlöses;

sowie alle sonstigen mit den vorgenannten Aktiva und Passiva in Zusammenhang stehenden Rechte, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und sonstigen Rechtsverhältnisse, einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht.

- 3.2** Vermögensgegenstände FHH, die bis zum Vollzugszeitpunkt veräußert werden oder zu diesem Zeitpunkt aus sonstigen Gründen nicht mehr zum Aktiv- oder Passivvermögen des Übertragenden Rechtsträgers gehören, gehören nicht mehr zu den Vermögensgegenständen FHH; an ihre Stelle treten etwaige zum Aufspaltungszeitpunkt vorhandene Surrogate.

4 Vermögensübertragung auf LSH

- 4.1** Der Übertragende Rechtsträger überträgt hiermit die nachfolgend aufgeführten Aktiva und Passiva auf das LSH („**Vermögensgegenstände LSH**“):

4.1.1 Schuldverschreibungen LSH;

4.1.2 Rückgarantie LSH;

4.1.3 50 % der Liquiden Mittel zuzüglich des vorab zwischen LSH und FHH vereinbarten Kostenausgleichsbetrages;

4.1.4 50 % des verbleibenden Liquidationserlöses, der Restforderungen und des HSH BM Nachtragsliquidationserlöses;

sowie alle sonstigen mit den vorgenannten Aktiva und Passiva in Zusammenhang stehenden Rechte, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und sonstigen Rechtsverhältnisse, einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht.

- 4.2** Vermögensgegenstände LSH, die bis zum Vollzugszeitpunkt veräußert werden oder zu diesem Zeitpunkt aus sonstigen Gründen nicht mehr zum Aktiv- oder Passivvermögen des Übertragenden Rechtsträgers gehören, gehören nicht mehr zu den Vermögensgegenständen LSH; an ihre Stelle treten etwaige zum Aufspaltungszeitpunkt vorhandene Surrogate.

5 Ausgleichsmechanismus der Anleihen

Aufgrund der unterschiedlichen Laufzeit der Schuldverschreibungen ist ein finanzieller Ausgleich notwendig. Um eine gerechte Aufteilung der Belastungen zwischen den beiden Trägerländern zu erreichen, müssen die vier Schuldverschreibungen zu einem Stichtag (24.08.2022, 11 Uhr) bewertet werden. Diese Bewertung erfolgt auf der Grundlage aktueller Marktdaten, die der Ermittlung der Kurswerte unter Berechtigung von Stückzinsen zum Stichtag dienen. Diese Bewertung sorgt für einen angemessenen Ausgleich zwischen FHH und SH hinsichtlich der unterschiedlichen Verzinsung und Laufzeiten zu einem bestimmten Stichtag.

Für die Berechnung werden folgende Parameter vereinbart:

- (a) Alle vier Schuldverschreibungen werden gemäß der gängigen Kapitalmarktpraxis am Stichtag 24.08.2022, 11 Uhr auf Basis der Barwertmethode bewertet und die jeweiligen Marktpreise der Schuldverschreibungen (Anleihewert) festgestellt.
- (b) Der Bewertung liegt die aktuelle Marktzinskurve am Bewertungsstichtag zu Grunde (ICAP unter Berücksichtigung des €STR und des Euribors mit unterschiedlichen Laufzeiten zur Interpolation für Restlaufzeiten unter einem Jahr).
- (c) Berücksichtigung der Länder-Finanzierungsspreads, der am 23.08.2022 durch die Länder festgestellt wurde.
- (d) Berücksichtigung der Stückzinsen.
- (e) Fairer Ausgleichswert = Summe aller vier Anleihewerte (inkl. Stückzinsen) durch zwei.
- (f) Ausgleichsbetrag = Differenz zwischen der Summe der Anleihewerte (inkl. Stückzinsen) der jeweiligen zwei ausgewählten Schuldverschreibungen und dem fairen Ausgleichswert.
- (g) Ein negatives Vorzeichen des errechneten Ausgleichsbetrages bedeutet Zahlung des Ausgleichsbetrages, ein positives Vorzeichen bedeutet Empfang des Ausgleichsbetrages.
- (h) Der Ausgleichsbetrag wird bei der Vermögensaufteilung entsprechend berücksichtigt.
- (i) Der durch die Trägerländer berechnete Ausgleichsbetrag ist dem Übertragenden Rechtsträger durch die Trägerländer bis zum 26. August 2022 mitzuteilen.

6 Sonstige Vermögensgegenstände

Wenn und soweit Vermögensgegenstände des Übertragenden Rechtsträgers in diesem Vertrag keinem der Übernehmenden Rechtsträger zugeordnet worden sind und sich die Zuordnung auch nicht durch Auslegung ermitteln lässt, so werden das LSH und die FHH nach Maßgabe von § 18a Abs. 7 Staatsvertrag ergänzende Vereinbarungen über die Zuordnung dieser Vermögensgegenstände abschließen.

7 Prozessrechtsverhältnisse

Die Parteien sind der Ansicht, dass mit der Aufspaltung lediglich derjenige Rechtsträger durch gesetzlichen Parteiwechsel in den Rechtsstreit eintritt, dem der streitbefangene Gegenstand zugewiesen ist. Zur Klarstellung: Soweit ein Gericht annimmt, dass stattdessen beide Übernehmenden Rechtsträger in den Rechtsstreit eintreten, ist dieser Fall von Ziffer 7 erfasst.

8 Freistellungen

Soweit einer der Übernehmenden Rechtsträger (der „**Mithaftende**“) aufgrund der Haftung gemäß § 3 Abs. 4 Staatsvertrag oder anderer Bestimmungen von einem Dritten für eine Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird, die nach diesem Vertrag dem anderen Übernehmenden Rechtsträger (dem „**Primärschuldner**“) zugeordnet ist, haftet im Innenverhältnis ausschließlich der Primärschuldner, der den Mithaftenden von dieser Verbindlichkeit auf erste Anforderung freizustellen hat. Der Mithaftende hat den Primärschuldner unverzüglich über die Inanspruchnahme sowie sämtliche weiteren Tatsachen und Entwicklungen hinsichtlich der streitgegenständlichen Verbindlichkeit zu informieren und sämtliche Korrespondenz in Kopie weiterzuleiten. Der Mithaftende hat sich hinsichtlich der streitgegenständlichen Verbindlichkeit sowohl außergerichtlich als auch prozessual gemäß den Weisungen des Primärschuldners zu verhalten. Bei einem Rechtsstreit zur Abwehr des gegen den Mithaftenden geltend gemachten Anspruchs werden die Übernehmenden Rechtsträger auf einen Parteiwechsel hinwirken und, wenn dieser nicht möglich ist, wird der Primärschuldner als Nebenintervenient dem Rechtsstreit beitreten. Der Mithaftende kann von dem Primärschuldner Ersatz der ihr durch die Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen verlangen.

9 Verwahrung von und Einsicht in Geschäftsunterlagen

9.1 Die Geschäftsunterlagen des Übertragenden Rechtsträgers werden an das bisherige Sitzland, die FHH, übergeben. Der für die Verwahrung physischer Unterlagen bestehende Vertrag mit Rhenus Archiv Services GmbH, Hamburg, geht gem. Ziffer 3.1.3(i) auf die FHH über, ebenso die Firmeninhaltsversicherung mit der Allianz. Elektronisch auf Servern bei Dataport gespeicherte Daten des FinFo werden zweifach auf Festplatten übertragen und der FHH und dem LSH übergeben.

9.2 Das LSH kann nach dem Aufspaltungsstichtag Einsicht in an die FHH übergebene Akten und Unterlagen verlangen und auf eigene Kosten Kopien dieser Akten und Unterlagen anfertigen.

10 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf Arbeitnehmer und deren Vertretungen, da der Übertragende Rechtsträger zum Aufspaltungsstichtag weder Arbeitnehmer noch Arbeitnehmervertretungen hat.

11 Keine Sonderrechte

Besondere Rechte oder Vorteile werden nicht gewährt, insbesondere nicht den Mitgliedern der Vertretungsorgane der an der Aufspaltung beteiligten Rechtsträger.

12 Kein Spaltungsbericht, keine Prüfung der Ausgliederung

Ein Spaltungsbericht und eine Spaltungsprüfung sind gemäß § 18a Abs. 3 S. 3 Staatsvertrag nicht erforderlich.

13 Zustimmungserfordernis

Der Spaltungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit gemäß § 18a Abs. 3 S. 1 Staatsvertrag der Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung und der schriftlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

14 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten und Steuern tragen die Übernehmenden Rechtsträger je zur Hälfte.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Ziffer 15.2, bedürfen der Schriftform, es sei denn eine strengere Form (bspw. notarielle Beurkundung) ist gesetzlich vorgeschrieben.

15.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist Hamburg.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, die wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für unbeabsichtigte Lücken in diesem Vertrag.

hsh finanzfonds AöR

Hamburg, den 15.07.2022

gez. Dr. Karl-Hermann Witte, Geschäftsführer

Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 18.07.2022

gez. Dr. Andreas Dressel, Senator

gez. Bettina Lentz, Staatsrätin

Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 18.07.2022

gez. Dr. Silke Torp, Staatssekretärin

**Vertretung des Landes Schleswig-Holstein
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Gl.Nr. 201.57

Mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vom 26.März 2018 - VIII 1 – 120.02.000 - nach Abschnitt I Absatz 1 des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 20. Juli 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 526) ist dessen auf Artikel 37 der Landesverfassung beruhende Befugnis zur Vertretung des Landes auf die Fachministerinnen und Fachminister im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs übertragen worden. Nach Abschnitt I Absatz 3 dieses Erlasses können die Fachministerinnen und Fachminister die Vertretungsbefugnis auf Behörden oder Beschäftigte, die ihnen nachgeordnet sind, übertragen.

Soweit die Staatssekretärin oder der Staatssekretär nicht eine abweichende Entscheidung trifft, gilt im Geschäftsbereich des MSJFSIG:

1 MSJFSIG

1. 1 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Im MSJFSIG obliegt die rechtsgeschäftliche Vertretung neben der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär und deren oder dessen Vertretung den Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen. Die Abteilungsleitungen sind befugt, die rechtsgeschäftliche Vertretung im Einzelfall auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übertragen. Das Personalreferat erhält hiervon Kenntnis.

Die Leiterinnen und Leiter der Referate für Informations- und Kommunikationstechnik, Organisation, Innerer Dienst und Serviceleistungen, Personal sowie Aus- und Fortbildung oder deren Vertretungen sind befugt, die rechtsgeschäftliche Vertretung in ihren Aufgabenbereichen wahrzunehmen und im Einzelfall auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übertragen. Die in diesen Bereichen für Beschaffung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder deren Vertretungen sind befugt, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahrzunehmen. Das Personalreferat erhält hiervon Kenntnis.

1. 2 Vertretung in Rechtsstreitigkeiten

Die Vertretung der Ministerin oder des Ministers für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vor allen Gerichten erfolgt grundsätzlich durch die Abteilungsleitungen. Diese sind befugt, die Vertretung durch Einzelvertretungsvollmacht auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übertragen. Das Personalreferat erhält hiervon Kenntnis.

2 Nachgeordnete Behörden des MSJFSIG

2.1 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die dem MSJFSIG nachgeordneten Behörden vertreten das Land Schleswig-Holstein rechtsgeschäftlich in allen ihrem jeweiligen Geschäftsbereich unterliegenden Rechtsangelegenheiten. Die Vertretung erfolgt durch die Behördenleitung oder deren Stellvertretung sowie durch die Abteilungsleitungen oder deren Stellvertretungen. Die Abteilungsleitungen oder deren Stellvertretungen sind befugt, die rechtsgeschäftliche Vertretung im Einzelfall auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übertragen. Das Personaldezernat erhält hiervon Kenntnis.

Der Erwerb von Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Veräußerung, die Begründung und Veränderung dinglicher Rechte und Lasten sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke bedürfen der Zustimmung der fachlich zuständigen Abteilung des Ministeriums. Die Zustimmung zur Begründung und Veränderung dinglicher Rechte und Lasten kann allgemein erteilt werden.

2.2 Vertretung in Rechtsstreitigkeiten

2.2.1 Die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten der dem MSJFSIG nachgeordneten oberen und unteren Landesbehörden vor allen Gerichten obliegt der Behördenleitung, den Abteilungsleitungen sowie deren Stellvertretungen.

Die Abteilungsleitungen oder deren Stellvertretungen sind befugt, die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten durch Einzelvertretungsvollmacht auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übertragen. Das Personaldezernat erhält hiervon Kenntnis. Die Beauftragung von Anwälten erfolgt nach Abstimmung mit der Behördenleitung.

2.2.2 Bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist die Zustimmung der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums einzuholen, und zwar vor

- Erhebung einer Klage,
- Abschluss eines Vergleichs,
- Einlegung eines Rechtsmittels.

Der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums ist in diesen Fällen zu berichten von

- der Erhebung einer Klage gegen das Land Schleswig-Holstein oder die dem MSJFSIG nachgeordnete Behörde,
- dem Ausgang des Rechtsstreits.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilte Vollmachten bleiben bis zu einem Widerruf gültig.

3.2 Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Einrichtung von Beratungsstellen für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein 2020-2022

Die Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Einrichtung von Beratungsstellen für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein 2020-2022 vom 21.11.2019, - VIII 257-442, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2020 S. 2, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Durch die Schutzsuchenden aus der Ukraine sind akute Mehrbedarfe in Form von zusätzlichen Anforderungen und neuen Anforderungen in der ehrenamtlichen Geflüchtetenarbeit entstanden.“
2. In Ziffer 1.1 wird Satz 4 zu Satz 5. Hier wird das Wort „von“ ersetzt durch die Wörter „und der Ausbau der“.
3. In Ziffer 2.1 werden die Wörter „Einrichtung oder die Fortführung“ ersetzt durch die Wörter „Einrichtung, die Fortführung oder den Ausbau“.
4. Ziffer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) An den Satz 1 wird folgender Halbsatz angehängt:
„, sofern sie den Antrag im Einvernehmen mit der antragberechtigten Kommune stellen.“
 - b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
5. Ziffer 5.3 wird gestrichen.

Im Übrigen bleibt die o. a. Richtlinie unverändert.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Juli 2022 in Kraft.

Kiel, den

Die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

Aminata Touré

Absender:

Ministerium für Soziales, Jugend
Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referat VIII 25
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

**Antrag über die Gewährung einer Landeszuwendung zur Einrichtung einer
Beratungsstelle für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe**

Die Förderung wird für folgenden Zeitraum beantragt:

von _____ bis 31.12.2022

Es wird die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von _____ € beantragt.

1. Träger der Beratungsstelle	
Name:	
Anschrift:	
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:	
Telefon:	
E-Mail:	
Bankverbindung IBAN:	

2. Ergänzende Angaben zur Einrichtung und zum Betrieb der Beratungsstellen

Die Gewährung der zusätzlichen Landesmittel für das Jahr 2022 erfolgt ausschließlich für Mehrbedarfe für Maßnahmen in Zusammenhang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine.

Bitte stellen Sie die Situation und die sich daraus ergebenden Mehrbedarfe kurz dar.

Wenn abweichend von Ziff. 3.2 der Rili keine dezentrale Betreuung erfolgen soll, Herstellung des Einvernehmens mit der antragsberechtigten Kommune, wenn nicht von dort beantragt wird, ggf. Anlagen/Nachweise beifügen.

3. Fachkraft/Fachkräfte zur Besetzung der Beratungsstelle:
<u>1. Fachkraft:</u>
Name:
Vorname:
Entgeltgruppe:
regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Stunden):
<input type="checkbox"/> Die Fachkraft verfügt über die Qualifikation gem. Ziffer 5.3 der Richtlinie (formale Voraussetzungen)

<u>2. Fachkraft:</u>
Name:
Vorname:
Entgeltgruppe:
regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Stunden):
<input type="checkbox"/> Die Fachkraft verfügt über die Qualifikation gem. Ziffer 5.3 der Richtlinie (formale Voraussetzungen)

4. Finanzierungsplan für den beantragten Projektzeitraum	
Personalausgaben für die Beratungsstelle	€
Sachausgaben (bitte Einzelaufstellung beifügen)	€
Gesamtausgaben	€
Beantragte Zuwendung aus Landesmitteln	€
Eigenmittel	€
Sonstige Mittel (bitte Herkunft angeben)	€
Gesamteinnahmen	€

5. Erklärungen
<p>Die/der Antragsteller/in erklärt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass der Zuschuss ausschließlich für die Beratungsstelle für Maßnahmen in Zusammenhang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine verwendet wird, • dass für diese Maßnahme – außer den im Finanzierungsplan aufgeführten Mitteln - weitere Zuwendungen nicht in Anspruch genommen werden, • dass die Ausgaben für dieses Projekt notwendig sind und die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
<p>Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.</p>
<p>Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erfahrungsaustausch an den Gesprächen des Landes teilzunehmen und an der landesweiten Gestaltung und Weiterentwicklung der Beratungsstellen mitzuwirken. - zur landesweiten Projektbegleitung und zur Evaluationen die erforderlichen jährlichen Berichte termingerecht an die Bewilligungsbehörde zu liefern.
<p>Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben wird versichert.</p>

Ort, Datum

Unterschrift

**Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Einrichtung
und Verstetigung von hauptamtlichen Stellen zur Koordinierung der
ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein 2020-2022**

Die Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Einrichtung und Verstetigung von hauptamtlichen Stellen zur Koordinierung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein vom 22.11.2019, - VIII 257-442, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2020 S. 9, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Durch die Schutzsuchenden aus der Ukraine sind akute Mehrbedarfe in Form von zusätzlichen Anforderungen und neuen Anforderungen in der ehrenamtlichen Geflüchtetenarbeit entstanden.“

2. In Ziffer 5.3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen und folgender Satz eingefügt:

„Die Mindestantragssumme beträgt 5.000,00 Euro.“

3. In Ziffer 6.3 wird Satz 1 gestrichen.

Im Übrigen bleibt die o. a. Richtlinie unverändert.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Juli 2022 in Kraft.

Kiel, den

Die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

Aminata Touré

Absender:

Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referat VIII 25
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Antrag über die Gewährung einer Landeszuwendung zur Einrichtung einer hauptamtlichen Stelle zur Koordinierung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe

Die Förderung wird für folgenden Zeitraum beantragt:

von _____ bis 31.12.2022

Es wird die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von _____ € beantragt.

1. Träger der lokalen Koordinierungsstelle	
Name:	
Anschrift:	
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:	
Telefon:	
E-Mail:	
Bankverbindung IBAN:	

2. Ergänzende Angaben zur Einrichtung und Betrieb der lokalen Koordinierungsstelle

Die Gewährung der zusätzlichen Landesmittel für das Jahr 2022 erfolgt ausschließlich für Mehrbedarfe für Maßnahmen in Zusammenhang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine.

Bitte stellen Sie die Situation und die sich daraus ergebenden Mehrbedarfe kurz dar.

(Bei Erstantrag zusätzlich: Darstellung der geplanten Arbeitsschwerpunkte, besondere Handlungsbedarfe, Anzahl der zu koordinierenden Ehrenamtlichen, Anzahl der zu betreuenden Flüchtlinge, zeitlicher Aufwand; ggf. Anlagen beifügen)

3. Fachkraft/Fachkräfte zur Besetzung der lokalen Koordinierungsstelle:
<u>1. Fachkraft:</u>
Name:
Vorname:
Entgeltgruppe:
regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Stunden):
<input type="checkbox"/> Die Fachkraft verfügt über die Qualifikation gem. Ziffer 5.4 der Richtlinie (formale Voraussetzungen)

(für den Fall, dass die Stelle geteilt werden soll)

<u>2. Fachkraft:</u>
Name:
Vorname:
Entgeltgruppe:
regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Stunden):
<input type="checkbox"/> Die Fachkraft verfügt über die Qualifikation gem. Ziffer 5.4 der Richtlinie (formale Voraussetzungen)

4. Finanzierungsplan für den beantragten Projektzeitraum	
Personalausgaben für die Beratungsstelle	€
Sachausgaben (bitte Einzelaufstellung beifügen)	€
Gesamtausgaben	€
Beantragte Zuwendung aus Landesmitteln	€
Eigenmittel	€
Sonstige Mittel (bitte Herkunft angeben)	€
Gesamteinnahmen	€

5. Erklärungen
<p>Die/der Antragsteller/in erklärt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass der Zuschuss ausschließlich für die lokale Koordinierungsstelle für Maßnahmen in Zusammenhang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine verwendet wird, • dass für diese Maßnahme – außer den im Finanzierungsplan aufgeführten Mitteln - weitere Zuwendungen nicht in Anspruch genommen werden, • dass die Ausgaben für dieses Projekt notwendig sind und die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
<p>Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.</p>
<p>Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erfahrungsaustausch an den Gesprächen des Landes teilzunehmen und an der landesweiten Gestaltung und Weiterentwicklung der Koordinierungsstellen mitzuwirken. - zur landesweiten Projektbegleitung und zur Evaluationen die erforderlichen jährlichen Berichte termingerecht an die Bewilligungsbehörde zu liefern.
<p>Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben wird versichert.</p>

Ort, Datum

Unterschrift

Änderung der Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 20. Juni 2022

Änderung unter Nr. 4 „Art und Umfang der Zuwendung“

4.5. Die Zuwendungsempfängerin hat die Maßnahmen grundsätzlich vier Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises zur Unterbringung von geflüchteten Menschen bereit oder im Bedarfsfall kurzfristig nutzbar zu halten. Diese Frist darf seitens der Bewilligungsbehörde auch für einen kürzeren Zeitraum festgelegt werden, wenn die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nur befristet erteilt wird, z. B. weil sie auf der Sonderregelung des § 246 BauGB beruht (Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte). Ein Bindungszeitraum von zwei Jahren darf dabei allerdings nicht unterschritten werden.

Entfällt nach Einschätzung der Kommune innerhalb des Bindungszeitraumes der Bedarf, können mit Einwilligung des zuständigen Ministeriums die Investitionen auch für andere förderungswürdige Zwecke verwendet werden.

Runderlass zur Information der Kommunalen Auftraggeber über den Einsatz einer Preisgleitklausel bei Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges

Runderlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 25. Juli 2022 – IV 532 -

Aus gegebenem Anlass informiert das Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein über die erweiterten Möglichkeiten zur Berechnung einer Stoffpreisgleitklausel auf der Grundlage des BMWSB Erlasses BWI7-70437/9#4 vom 22. Juni 2022 (Anl. 1) für investive kommunale Bauvorhaben in Schleswig-Holstein.

Anwendungsempfehlung

1. Gemeindehaushaltsrecht

Die Hinweise zum Gemeindehaushaltsrecht des Runderlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 23. August 2021 – IV 532 – Gl.Nr. 2130.125 / Amtsbl. Schl.-H. 2022 Nr. 3, S. 56 vom 17. Januar 2022 sind weiterhin zu beachten.

2. Vergaberecht und vertragliche EP-Preisnachverhandlung

Beim Einsatz einer Preisgleitklausel im Vergabeverfahren oder im Anwendungsfall einer vertraglichen Nachverhandlung von Einheitspreisen (EP) durch Kommunale Auftraggeber aufgrund von Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges wird empfohlen die **alternativen Möglichkeiten zur Berechnung** der EP-Preisanpassungen unter Beachtung des geordneten Verfahrensablaufes gemäß **des Bundeserlasses BW I 7 - 70437/9#3 vom 22. Juni 2022** (Anl. 1) i.V.m. dem **Formblatt 225a** - Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1 (Anl. 2) - sowie den Hinweisen (Anl. 3) die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsmittelvergabe durchzuführen.

Der Bundeserlass BW I 7 - 70437/9#3 vom 22. Juni 2022 stellt anlassbezogene Auslegungen der VOB/A in Form von Klarstellungen und ergänzende Handlungsoptionen zu Verfahrensweisen des öAG als Leitfaden vor.

- I. Vorbemerkung
- II. **Neue Vergabeverfahren**
 - II.1 Stoffpreisgleitklauseln auch für nicht ausdrücklich benannte Stoffe
 - II.2 Aufgreifschwelle für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln
 - II.3 Mindesthöhe der Stoffkosten
 - II.4 **Neues Formblatt 225a/ Verzicht auf Basiswert 1**
 - II.5 Weitere Hinweise zum Umgang mit Stoffpreisgleitklauseln

- III. **Laufende Vergabeverfahren**
- IV. **Bestehende Verträge**
 - IV.1 Verlängerung von **Vertragslaufzeiten**, § 6 VOB/B
 - IV.2 Vertragsänderung Grundsatz
 - IV.3 Berücksichtigung von Selbstbehalten
 - IV.4 **Nachträglich vereinbarte Stoffpreisgleitklauseln**
 - IV.4.1 Verhältnis zu § 313 BGB/§ 58 BHO
 - IV.4.2 Selbstbehalt
 - IV.4.3 Vor Kriegsbeginn geschlossenen Verträge
 - IV.4.4 Betriebsstoffe
 - IV.4.5 Laufzeit
 - IV.4.6 **Rahmenvereinbarungen**
- V. Inkrafttreten/Außerkräftreten

3. Allgemeine Hinweise

Die Entscheidung zum Einsatz einer Preisgleitklausel obliegt weiterhin der ausführenden Kommunalen Dienststelle vorbehaltlich entgegenstehender förderrechtlicher Bestimmungen.

Bei allen vertraglichen Nachverhandlungen der EP-Preise ist für die Verfahrenstransparenz eine **vollständige Dokumentation** und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips erforderlich.

4. Spezielle Ausführungshinweise

Ziffer 4. Speziellen Ausführungshinweise Absatz 1. und 2. des Runderlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 23. August 2021 – IV 532 – Gl.Nr. 2130.125 / Amtsbl. Schl.-H. 2022 Nr. 3, S. 57 vom 17. Januar 2022 sind weiterhin zu beachten.

Die objektive EP- Neuberechnung kann z.B. durch die Heranziehung der Urkalkulation im Vergabeverfahren erfolgen. Vorrangig ist das Formblatt VHB 225 einzusetzen.

Wenn kein belastbarer Basiswert 1 ermittelt werden kann, besteht ausdrücklich die Möglichkeit

- a) auf den Basiswert 1 zu verzichten und gemäß II.4 Neue Vergabeverfahren BW I 7 - 70437/9#3 vom 22. Juni 2022 mittels Einsatz des Formblattes 225a (Anl. 2) weiter zu verfahren (Folge -> Basiswert 2 Generierung), oder alternativ
- b) auf kommerzielle Preisdatenbanken sowie auf von Bauwirtschaftsverbänden bereitgestellte Preisübersichten für die Basiswert 2 Generierung zurückzugreifen.

Damit ist zum jetzigen Stand vollzugstauglich eine Basiswert 2 Ermittlung möglich. In der Folge kann unter der Heranziehung der Fachserie 17 Reihe 2 www.destatis.de und unter Einsatz der dort monatlich gelisteten Preisindizes der Basiswert 3 rechnerisch für betroffene Materialien objektiv zurückgerechnet werden.

5. Inkrafttreten / Befristung

Dieser Erlass verändert den Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 23. August 2021 – IV 532 – Gl.Nr. 2130.125 / Amtsbl. Schl.-H. Erlass vom 23. August 2021 mit sofortiger Wirkung.

Diese Anwendungsempfehlung für die Kommunalen Auftraggeber in Schleswig-Holstein wird befristet **bis zum 31.Dezember 2022**.

Im Auftrag

Alexander Böttcher
IV 532 MIKWS SH

Anlagen

- Anl. 1 Bundeserlass BW17-70437/9#4 vom 22.Juni 2022B.pdf
- Anl. 2 Formblatt 225a - Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1
- Anl. 3 Hinweise zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel nach Formblatt 225a



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 11014 Berlin

- nur per E-Mail -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

MinDirig Lothar Fehn Krestas
Unterabteilungsleiter BW I

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-16882

Fax +49 30 18 681-16882

BW17@bmi.bund.de
www.bmwsb.bund.de

Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs

Erlass BWI7-70437/9#4 vom 25. März 2022

BWI7-70437/9#4

Berlin, 22. Juni 2022

Seite 1 von 7

I Vorbemerkung

Angesichts des großen, weit über den Bundesbau hinausreichenden Wirkungskreises des Erlasses des BMWSB vom 25. März 2022 besteht Anlass zu folgenden Klarstellungen:

- Erlasse des BMWSB sind allein verbindlich für das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie die Länderbauverwaltungen, soweit sie in Organleihe Bauaufgaben des Bundes wahrnehmen.
- Für die Länderbauverwaltungen in Angelegenheiten des Landesbaus sind sie nicht verbindlich, sondern es gelten die jeweiligen Landesregelungen. Zahlreiche Länder übernehmen die Regelung des Bundes jedoch für ihren Zuständigkeitsbereich.
- Inwieweit sie für die Kommunen gelten, hängt von der Regelung des jeweiligen Landes ab. Einige Länder empfehlen ihren Kommunen die Anwendung.
- Für Bauverträge zwischen Privaten entfalten Erlasse keine Bindungswirkung.
- Ob Empfänger von Zuwendungen des Bundes den Erlass beachten müssen, entscheidet sich nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids. Die einschlägigen Nebenbestimmungen für Zuwendungen verpflichten die Zuwendungsempfänger bei der Vergabe von Baumaßnahmen zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A). Diese enthält keine ausdrückliche Regelung dazu, ob und in welcher Form Stoffpreisleitklauseln vorzusehen sind. Insbesondere sehen § 7 Absatz 1 Nummer 3, § 9d

VOB/A nicht ausdrücklich Stoffpreisgleitklauseln vor. Mit dem Erlass wird die VOB/A nicht geändert, sie wird lediglich ausgelegt, mit Bindungswirkung allein für die Adressaten des Erlasses. Ob ein Zuwendungsbescheid über die üblichen Nebenbestimmungen hinaus Regelungen enthält, die eine Bindung an den Erlass begründen könnten, muss im Einzelfall geprüft werden.

II Neue Vergabeverfahren

II.1 Stoffpreisgleitklauseln auch für nicht ausdrücklich benannte Stoffe

Die Richtlinie zu Formblatt 225 des VHB schreibt u.a. vor, dass Preisgleitklauseln u.a. immer dann zu vereinbaren sind, wenn Stoffe ungewöhnlichen Preisveränderungen ausgesetzt sind. In Ziffer II.2 des Erlasses vom 25. März 2022 stellt das BMWSB dieses für die dort genannten Stoffgruppen fest. Der Regelungsgehalt des Erlasses erschöpft sich im Übrigen darin, für die dort genannten Stoffgruppen den Mindestzeitraum, der zwischen Angebotsabgabe und dem vereinbarten Abrechnungszeitpunkt (Einbau, Lieferung, oder Verwendung) liegen muss, auf einen Monat zu verkürzen.

Das bedeutet im Umkehrschluss: soweit nach Einschätzung der Bauverwaltung die drei Voraussetzungen der Richtlinie zu Formblatt 225 VHB für weitere, im Erlass nicht genannte Stoffe erfüllt sind, sind Stoffpreisgleitklauseln auch für diese Stoffe vorzusehen.

II.2 Aufgreifschwelle für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln

Abweichend von Nummer 2.1 Buchstabe c) der Richtlinie zum Formblatt 225 des VHB sind Stoffpreisgleitklauseln während der Laufzeit dieses Erlasses bereits dann zu vereinbaren, wenn der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes 0,5 Prozent der geschätzten Auftragssumme beträgt. Das gilt für die im Erlass vom 25. März 2022 ausdrücklich benannten Stoffe.

II.3 Mindesthöhe der Stoffkosten

Unbeschadet der abgesenkten Aufgreifschwelle gemäß Ziffer II.2 ist der Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten des Vertragsverhältnisses verhältnismäßig zu den erstrebten Vorteilen zu halten, indem Stoffpreisgleitklauseln künftig erst vereinbart werden müssen, wenn die geschätzten Kosten für den Stoff, für den die Gleitung vorgesehen werden soll, einen Betrag von 5.000 Euro überschreiten. Das gilt für die im Erlass vom 25. März 2022 ausdrücklich benannten Stoffe sowie alle weiteren, für die die Bauverwaltungen nach eigenem Ermessen entsprechend der Richtlinie zum Formblatt 225 Stoffpreisgleitklauseln vorsehen.

II.4 Neues Formblatt 225a/Verzicht auf Basiswert 1

Sollte der Basiswert 1 nicht ermittelbar sein, wird folgende alternative Möglichkeit zur Berechnung der Stoffpreisgleitklausel eingeführt:

Auf einen Basiswert 1 wird verzichtet. Als Grundlage für die Preisfortschreibung wird auf den im bezuschlagten Angebot im Formblatt 225a angegebenen Stoffpreis (= Stoffkostenanteil der genannten Teilleistung(en) ohne Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn) zurückgegriffen. Dieser Stoffpreis wird mit dem Basiswert 2 gleichgesetzt und später zum Basiswert 3 fortgeschrieben. Im Rahmen der Angebotswertung ist daher auch zu prüfen, ob der der Preisgleitung unterworfenen Stoffpreis wirtschaftlich ist. Dazu ist ein Vergleich mit den Stoffpreisen aus anderen Angeboten durchzuführen. Weicht der Stoffpreis erheblich von dem anderer Bieter ab, ist der Bieter zur Angebotsaufklärung aufzufordern.

Bei Anwendung des Formblatts 225a werden Stoffpreise nicht nachgefordert. Ein entsprechender Hinweis ist sowohl in der Bekanntmachung (Buchstabe I) als auch in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Formblatt 211, 211EU, 211VS) und im Formblatt 216 („Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“) aufzunehmen.

In der Bekanntmachung und der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ ist hierfür die zweite Option („teilweise nachgefordert, und zwar“) anzukreuzen und der Text: „Unterlagen mit Ausnahme von Formblatt 225a“, ggf. ergänzt durch weitere von der Nachforderung ausgeschlossene Unterlagen, einzutragen. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist „Formblatt 225a Stoffpreisgleitklausel“ außerdem unter Buchstabe C aufzunehmen und anzukreuzen.

Im Formblatt „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“ ist unter Nummer 1.1 aufzunehmen: „225a – Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)“ und anzukreuzen.

Außerdem ist den Vergabeunterlagen das Hinweisblatt (Bieterhinweise zum Formblatt 225a) beizufügen und in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Buchstabe A) aufzunehmen.

Formblatt 225 ist vorrangig anzuwenden. Formblatt 225a steht als Alternative zur Verfügung, wenn kein belastbarer Basiswert 1 ermittelt werden kann. Zur Ermittlung des Basiswertes 1 ist es ausdrücklich zulässig, auf kommerzielle Preisdatenbanken oder auf von Bauwirtschaftsverbänden bereitgestellte Preisübersichten zurückzugreifen.

II.5 Weitere Hinweise zum Umgang mit Stoffpreisgleitklauseln

Soweit Verbundbaustoffe verarbeitet oder in den Textbausteinen des Standardleistungsbuchs in einer Position mehrere der benannten Stoffe zusammengefasst werden und der Aufwand zur Ermittlung der einzelnen Stoffanteile unverhältnismäßig ist, kann auf den Stoff mit dem höchsten Stoffanteil innerhalb des Verbundbaustoffs oder der Ordnungsziffer abgestellt werden. Unverhältnismäßig ist der Aufwand dann, wenn die Dauer der Vergabevorbereitung nicht unerheblich verzögert würde.

Durch Rückgriff auf höhere (weniger detaillierte) Gliederungsebenen innerhalb der GP-Systematik des Statistischen Bundesamtes kann es vermieden werden, für verschiedenen Stoffanteile einer Stoffgruppe innerhalb einer Ordnungsziffer die jeweiligen Anteile „herausziehen“ zu müssen. Dadurch wird die Abrechnung der Mehr-/Minderaufwendungen etwas ungenauer, aber für beide Seiten deutlich weniger aufwändig.

Sehen die Standardleistungen des STL-Bau andere Mengeneinheiten als die beim Statistischen Bundesamt erhobenen Daten vor, ist eine Umrechnung des Basiswertes 1, ggf. unter Hinzuziehung von Umrechnungstabellen, erforderlich. Alternativ kommt auch die Angabe der Umrechnungsfaktoren in Spalte 5 des Formblatts 225 bzw. 225a in Betracht.

III Laufende Vergabeverfahren

Die Absenkung der Aufgreifschwelle für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln gilt auch für bereits laufende Vergabeverfahren und kann dazu führen, dass in weiteren Vergabeverfahren eine Klausel vorzusehen bzw. die bereits vorgesehene um zusätzliche Stoffe zu erweitern ist. Die nachträgliche Einbeziehung bzw. Erweiterung von Stoffpreisgleitklauseln muss jedoch nicht ausnahmslos erfolgen. Davon kann nach Abwägung der Vor- und Nachteile im Einzelfall abgesehen werden. Eine nachträgliche Einbeziehung wird beispielsweise nicht geboten sein, wenn kein Bieter ihr Fehlen rügt.

Soweit Bauverwaltungen seit dem 25. März 2022 bereits in diesem Sinne vorgegangen sind, genehmige ich das ausdrücklich.

IV Bestehende Verträge

Als bestehende Verträge gelten alle Verträge, die bis zu 14 Kalendertage nach Kriegsausbruch, d.h. vor dem 11. März 2022 ohne Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel submittiert wurden.

IV.1 Verlängerung von Vertragslaufzeiten, § 6 VOB/B

An den Nachweis der momentanen Nichtverfügbarkeit von Materialien sind keine überspannten Anforderungen zu stellen. Sofern der Mangel nicht verwaltungsseitig bekannt ist, kann der Nachweis beispielsweise durch Vorlage von Absageschreiben von drei Baustofflieferanten geführt werden.

IV.2 Vertragsänderung Grundsatz

Ab welcher Preissteigerung dem Unternehmen ein Anspruch auf Preisanpassung nach § 313 BGB zusteht bzw. eine Veränderung von Verträgen nach § 58 BHO geboten erscheint, bleibt eine im Einzelfall zu treffende Entscheidung. Angesichts des Ausnahmecharakters der genannten Vorschriften und der insbesondere zu § 313 BGB ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann eine pauschale Größe von hier nicht genannt werden.

IV.3 Berücksichtigung von Selbstbehalten

Entscheidet sich die Bauverwaltung nach § 313 BGB/§ 58 BHO für eine Preisanpassung ohne Stoffpreisgleitklausel, bei der die Kostensteigerung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geteilt wird (vgl. Erlass vom 25. März 2022, Ziffer IV.2) ist ein (zusätzlicher) Selbstbehalt nicht zu berücksichtigen. Ein Selbstbehalt ist bereits durch die Beteiligung des AN an der Preissteigerung berücksichtigt.

Beispiel: Im konkreten Einzelfall erscheint nach Auffassung der Bauverwaltung eine Stoffkostensteigerung von über 15 Prozent als dem Unternehmen nicht zumutbar; mangels anderer Anhaltspunkte soll die Kostensteigerung zwischen Auftraggeber und Unternehmen geteilt werden. Der im Februar 2022 kalkulierte Stoffpreis des Unternehmens ist 100 Euro, der tatsächliche Preis 200 Euro. Aufgrund der vereinbarten Menge übersteigen die Mehrkosten damit die nicht zumutbare Erhöhung deutlich. Der den Angebotspreis übersteigende Differenzbetrag von 100 Euro wird geteilt, der Auftragnehmer erhält also für das Material $100+50=150$ Euro/Einheit für die nach dem 24. Februar 2022 (Kriegsbeginn) ausgeführten Leistungen. Ein weiterer Abzug in Form eines Selbstbehaltes erfolgt nicht, durch die hälftige Beteiligung des AN an der Preissteigerung ist bereits ein Selbstbehalt verwirklicht.

IV.4 Nachträglich vereinbarte Stoffpreisgleitklauseln

IV.4.1 Verhältnis zu § 313 BGB/§ 58 BHO

Die nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel ist eine Möglichkeit, um die Unzumutbarkeit im Sinne von § 313 BGB/§ 58 BHO zu beseitigen. Sie steht nicht neben den genannten Vorschriften. Bei einer nachträglichen Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel scheidet weitere Preisanpassungen nach § 313 BGB/§58 BHO aus.

IV.4.2 Selbstbehalt

Abweichend von Ziffer IV.5 des Bezugserlasses vom 25. März 2022 ist künftig auch bei Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel in bestehenden Verträgen der Selbstbehalt in Höhe von zehn Prozent zu vereinbaren.

IV.4.3 Vor Kriegsbeginn geschlossenen Verträge

Soweit eine Stoffpreisgleitklausel in einen schon länger bestehenden Vertrag einbezogen wird, ist darauf zu achten, dass nur solche Preissteigerungen der Gleitung unterworfen werden dürfen, die nach Kriegsausbruch am 24. Februar 2022 eingetreten sind. Das bedeutet, dass ggf. ein „Zwischenbasiswert“ für den Zeitpunkt Februar 2022 ermittelt werden muss und die Berechnung der Mehr-/Minderaufwendungen durch Multiplikation der Differenz aus Basiswert 3 und dem neu gebildeten (Zwischen-)Basiswert, multipliziert mit der abzurechnenden Menge erfolgt.

IV.4.4 Betriebsstoffe

Wenn in maschinenintensiven Gewerken nachträglich Stoffpreisgleitklauseln für Betriebsstoffe vereinbart werden sollen, ist eine Ordnungsziffer festzulegen und die Menge des ab Kriegsbeginn noch erforderlichen Betriebsstoffes zu ermitteln. Die Ordnungsziffer dient dabei lediglich dazu, die der Gleitung unterworfenen Stoffmenge für die Abrechnung zu erfassen. Die Vergütung des Betriebsstoffes selbst erfolgt weiterhin über die ursprüngliche Position bzw. Ordnungsziffer. Über die im Nachtrag festgelegte Ordnungsziffer wird die tatsächlich verbrauchte Menge erfasst und diese der Gleitung unterworfen. Im Nachtrag wird damit allein der Zu- oder Abschlag für den Betriebsstoff ermittelt und abgerechnet. Als Basiswert 2 ist der Preis für den Betriebsstoff am 24. Februar 2022 festzulegen. Lässt sich dieser Preis nicht ermitteln, kann stattdessen der aktuelle Preis „rückindiziert“, also durch Multiplikation mit dem Index von Februar geteilt durch den aktuellen Index ermittelt, werden. Auch bei Stoffpreisgleitklauseln für Betriebsstoffe erfolgt die Abrechnung über die Indizes des Statistischen Bundesamtes. Vom Unternehmer ist der Nachweis zu verlangen, dass die erhöhten Betriebsstoffkosten angefallen sind und kein Rückgriff auf in eigenen Treibstofflagern enthaltene Vorräte möglich ist.

IV.4.5 Laufzeit

Es wird klargestellt, dass die unter jetziger Erlasslage nachträglich vereinbarten Stoffpreisgleitklauseln bis zum jeweiligen Vertragsende weitergelten sollen. Das gilt auch dann, wenn die zugrundeliegenden Erlasse währenddessen ihre Gültigkeit verlieren. Nach Außerkrafttreten des Erlasses ist es nicht mehr zulässig, in geschlossenen Verträgen nachträglich eine Stoffpreisgleitklausel zu vereinbaren. Eine Geltung der nachträglichen Stoffpreisgleitklausel nur bis zum Auslaufen der Sonderregelungen würde das Vertragsverhältnisse in mehrere Abschnitte unterteilen und auf beiden Seiten zu erheblichem Abrechnungsmehraufwand führen.

IV.4.6 Rahmenvereinbarungen

Auch in bestehenden Rahmenvereinbarungen für den Bauunterhalt kann die Unzumutbarkeit im Sinne des § 313 BGB/§ 58 BHO durch Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln für die noch ausstehenden Einzelaufträge beseitigt werden. Der Stoffkostenanteil ist aus dem Angebot zu ermitteln und auf den Monat Februar 2022 zu indizieren (Basiswert 2). Die Bagatellregelung (Formblatt 225 Nummer 2.3 (zwei Prozent der Abrechnungssumme der im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel genannten Positionen) wird auf den jeweiligen Einzelauftrag angewendet, der Selbstbehalt beträgt zehn Prozent.

Vorstehende Regelung ist entsprechend auch auf Liefer-Rahmenvereinbarungen für die im Erlass vom 25. März 2022 benannten Stoffe anwendbar. Für weitere Liefer-Rahmenvereinbarungen ist sie nicht anwendbar.

V Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Dieser Erlass verändert den Erlass vom 25. März 2022 mit sofortiger Wirkung. Die Geltung des so geänderten Erlasses wird bis 31. Dezember 2022 verlängert.

Der Erlass BW I 7 – 70437/9#3 vom 21. Mai 2021 zu Materialengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird aufgehoben. Er hat neben der jetzigen Regelung keine eigenständige Bedeutung mehr.

Im Auftrag

gez.

Lothar Fehn Krestas

Anlagen

Formblatt 225a, Bieterhinweise zum Formblatt 225a

Name Bieter

	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe, begrenzt auf die in den in Spalte 2 genannten Teilleistungen (OZ) verwendeten Stoffe, werden bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß der "Stoffpreisgleitklausel" erstattet.

Abrechnungszeitpunkt

Einbau = Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.

Lieferung = Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.

Verwendung = Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer	Stoffpreis ohne AGK, BGK und W+G [z.B. Euro/t (netto)] Vom Bieter anzugeben:	Abrechnungszeitpunkt, Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in l/m ³), Sonstiges
1	2	3	4	5

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer	Stoffpreis ohne AGK, BGK und W+G [z.B. Euro / t (netto)] Vom Bieter anzugeben:	Abrechnungs- zeitpunkt, Abrechnungs- einheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³), Sonstiges
1	2	3	4	5

Stoffpreisgleitklausel

1 Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind.
Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.
Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2 Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nummer 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

2.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden erst vergütet, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist, d.h. wenn die Aufwendungen mehr als zwei v.H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.

Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

2.4 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zugrunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.

2.5 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, zehn v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens die Höhe des Betrages der Bagatelle (vgl. Nummer 2.4) einzubehalten.

2.6 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nummer 2.4 bzw. 2.5 angewendet.

3 Abrechnung

3.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:

- die GP-Nummer,
- für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),
- den Abrechnungszeitpunkt.

3.2 Abrechnungszeitpunkte:

- Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

3.3 Der Bieter gibt für die jeweilige GP-Nummer den Stoffpreis aus seinem Angebot an. Dieser Stoffpreis bildet den Basiswert 2, dessen Fortschreibung gemäß Nummer 3.4 für die Ermittlung der Mehr-/Minderaufwendungen ausschlaggebend ist.

3.4 Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} * \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

3.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 (Nummer 3.4) und des Basiswertes 2 (Nummer 3.3) multipliziert mit der abzurechnenden Menge.

3.6 Die nach Nummer 3.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nummer 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nummer 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

4 Abrechnung bei Nachunternehmen/anderen Unternehmen

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nummer 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

Hinweis zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel nach Formblatt 225a

Den Vergabeunterlagen ist das Formblatt 225a „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ beigelegt. Die Klausel verteilt das Risiko für Stoffpreisänderungen der im Formblatt aufgeführten Stoffe in den im Formblatt genannten Teilleistungen (LV-Positionen) auf beide Parteien. Umfasst sind sowohl Preissteigerungen als auch Preissenkungen.

Bitte beachten Sie:

Bei Vereinbarung der „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ beruht die Berechnung der Mehr- oder Mindervergütung auf dem von Ihnen zur jeweiligen GP-Nummer kalkulierten und im Formblatt einzutragenden Stoffpreis(anteil).

Die Stoffpreisanteile sind zu jeder GP-Nummer bei Angebotsabgabe anzugeben. Diese Angaben werden **NICHT** nachgefordert. Angebote, bei denen die Bieterangaben des Stoffpreisanteils (Formblatt 225a, Spalte 4) zu einer oder mehreren GP-Nummer(n) fehlen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Für die Abrechnung ist es nicht relevant, was Sie tatsächlich für den betreffenden Stoff bezahlen müssen, sondern hierfür ist allein die statistische Entwicklung dieses von Ihnen angegebenen jeweiligen Stoffpreises maßgebend.

Der von Ihnen angegebene Stoffpreis(anteil) ist als Basiswert 2 Ausgangsgröße der Berechnung. Zu dem gem. Formblatt 225a vereinbarten Abrechnungszeitpunkt (Einbau/Lieferung/Verwendung) wird Ihr Basiswert 2 zum Basiswert 3 fortgeschrieben, unter Verwendung der beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes der Fachserie 17, Reihe 2.

Für die Berechnung der Mehr-/Mindervergütung ist dann – nach Überschreitung der Bagatellgrenze – die Differenz der jeweiligen Basiswerte 3 und 2 multipliziert mit der in der jeweiligen (Abschlags)Rechnung abgerechneten Menge unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung maßgebend.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Formblatt 225a „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“.

Bekanntmachungen
- Landesbehörden -

**Ausschreibung einer Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin /
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus vom 30. Juni 2022 – VII 135 – 28685/2022

Für den Bezirk Lübeck XXII in der Hansestadt Lübeck ist frühestens zum
1. Dezember 2022 die Tätigkeit als

**bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin /
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

zu besetzen.

Einzelheiten der Ausschreibung zur Tätigkeit und den Bestellungs Voraussetzungen
können auf der Internetseite zum Thema Schornsteinfegerwesen unter

<https://schleswig-holstein.de/schornsteinfeger>

eingesehen werden. Auf den Bewerbungsschluss 16. September 2022 wird
hingewiesen.

Amtliche Bekanntmachung

gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 22. Juli 2022 – Aktenzeichen G30/2022/018.

Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Elmenhorst

Die Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster hat mit Datum vom 16. Februar 2022, zuletzt ergänzt am 13. Juli 2022, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Beabsichtigt sind die Errichtung und der Betrieb einer Anlage für die Lagerung und Abfüllung verschiedener technischer und medizinischer Gase sowie für die Zwischenlagerung gebräuchter Kältemittel durch:

- Vier oberirdische Druckgasbehälter für die Lagerung von Sauerstoff, Argon, Stickstoff und Kohlenstoffdioxid inkl. Entladestation für TKW (Tankfeld 1),
- Neun Paletten- bzw. Flaschenfüllstände für die Abfüllung von Sauerstoff, Argon, Stickstoff und Kohlendioxid sowie deren Gemische,
- Vier Analyseplätze für die Druckgasbehälter sowie sieben Pufferbündel,
- Drei Befüllstationen inkl. Lagerfläche für die Abfüllung von Sauerstoff, Argon, Stickstoff in Kryobehälter am Tankfeld 1,
- ein oberirdischer Druckgasbehälter für die Lagerung von medizinischem Sauerstoff, inkl. drei Füllstände für die flüssige Abfüllung in Kryobehälter auf Servicewagen (Tankfeld 2),
- einer Lagerhalle (Lagerzelt) für medizinische Ersatzteile inkl. einer Funktionsfläche,
- einem Lager für toxische Gase (TOX-Lager),

- einem Gefahrstoffcontainer für die Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen (Glykollmischungen),
- einem Lagergebäude für Lagerung von medizinischen Gasen (Med-Gase-Lager),
- einem Kommissioniergebäude,
- einem Nachtlager inkl. Sperrlager,
- einem Betriebs- und Abfüllgebäude mit Werkstatt (eine Gebäudeeinheit),
- drei Be- und Entladebereiche für LKW inkl. Vorkommissionierung,
- zwei Lagerflächen für sortenreines Leergut / nicht benötigte TÜV-Flaschen,
- einer Lagerfläche für entflochtenes Leergut,
- drei Lager- und Umschlagsflächen für Vollgut nicht brennbare Gase (Freilager Vollgut),
- einer Lager- und Umschlagsfläche für entzündbare Gase (Voll- und Leergut),
- einem Gebäude für die Entflechtung mit Büroraum,
- zwei Stellplätze für Sattelaufleger als Nachtshuttle,
- einer Transformatorenstation für die Elektroversorgung,
- notwendige innerbetriebliche Verkehrswege.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

21493 Elmenhorst, Färberweg, Gemarkung Lanken, Flur 6, Flurstücke 118, 120.

Mit Bekanntmachung vom 5. Mai 2022 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins in Form einer Online-Konsultation für den Zeitraum 29. August 2022 bis 5. September 2022 angekündigt.

Gegen das geplante Vorhaben sind keine Einwendungen form- und fristgerecht erhoben worden. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost hat gemäß § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV entschieden, dass die Onlinekonsultation nicht durchgeführt wird.

- Sonstige -

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Karten-Dienstausweis des Kreises Stormarn mit der Nummer 011/2022, ausgestellt am 22.02.2022, für Herrn Olaf Stolt, wird hiermit für ungültig erklärt.

Bad Oldesloe, 12. Juli 2022

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Personal

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG, Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden
zuzüglich zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw.
per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

6,20 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 800

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden und
veröffentlichten Verwaltungsvorschriften können
im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de>
(→ Landesrecht) abgerufen werden.